

Österreichische Tierärztekammer

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
I/PR3 (Recht und Koordination)  
via email

Wien, 03.04.2013  
Zahl 59-100966-2013 SBr. /RU

**BMVIT-19.023/0001-I/PR3/2013 – Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

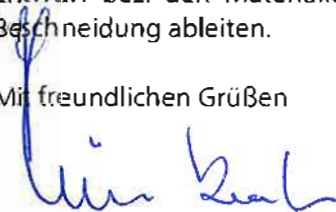
die Österreichische Tierärztekammer ergreift hiermit die Möglichkeit zur Stellungnahme zur vorliegenden Patent- und Markenrechts-Novelle und führt diesbezüglich aus:

Aus dem vorliegenden Entwurf geht hervor, dass zukünftig Patentanwälte lediglich vor der Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung des Patentamtes vertreten dürfen. Weiters ist auch vorgesehen, dass Patentanwälte die Vertretungsbefugnis im Rechtsmittelverfahren vor dem OLG Wien eingeräumt ist.

Dessen ungeachtet, dass nunmehr der OGH anstelle des Obersten Patent- und Markensenats tritt, ist im vorliegenden Entwurf der Novelle beabsichtigt, Patentanwälten die bestehenden Vertretungsbefugnis in diesen Angelegenheiten zu entziehen, eine Vertretungsbefugnis der Patentanwälte in letzter Instanz vor dem OGH ist nicht vorgesehen.

Diese maßgebliche Beschränkung der Vertretungsrechte kann aus Sicht der Österreichischen Tierärztekammer nur als gravierender Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit von Mitgliedern einer Kammer der freien Berufe gewertet werden und ist daher abzulehnen. Zudem lässt sich aus dem vorliegenden Entwurf bez. den Materialien auch keineswegs eine entsprechende sachliche Rechtfertigung für diese Beschränkung ableiten.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Kurt Frühwirth  
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

